
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abfallbeseitigung vom 12.09.2013**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2013 Seite 168 / in Kraft ab 01.01.2014)
(1.Änderung Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2017 S. 561 / in Kraft ab 01.01.2018)
(2.Änderung Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2019 S. 254 / in Kraft ab 01.07.2019)

in der Fassung vom 28.05.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	§ 10	Gebührenmaßstab
§ 2	Anschlussbeiträge	§ 11	Gebührensatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	§ 12	Müllabfuhrgebühren bei Unterbrechung der Müllabfuhr
§ 4	Beitragsmaßstab und Beitragssatz	§ 13	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht	§ 14	Gebührenpflichtige
§ 6	Beitragspflichtige	§ 15	Anzeigepflicht
§ 7	Fälligkeit der Beitragsschuld	§ 16	Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
§ 8	Vorausleistungen	§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Gebühren	§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abfallbeseitigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 26.06.2013. Zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgrund der §§ 4 bis 6 NKAG nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Anschlussbeiträge

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien, Müllverbrennungsanlagen usw.), soweit er nicht durch Benutzungsgebühren gedeckt ist, Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Beitrag wird nach Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Entleerungen bemessen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen werden kann.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Soweit der Aufwand durch Anschlussbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Soweit die Stadt Aufgaben für Aufgabenträger der Verpackungsverordnung erfüllt, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restabfallbehältervolumen. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach Art und Volumen der Restabfallbehälter, die ohne Ausnahmeregelung hätten genutzt werden müssen.

(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in das Restmüllbehältnis eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr). Bei den Restabfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum zählt insoweit jede durch den angebotenen Leerungsrythmus vorgegebene maximal möglichen Leerung zu den Entleerungszahlen. Dabei wird festgelegt, dass jeder Restabfallbehälter mindestens einmal pro Monat zur Entleerung bereitgestellt werden muss. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) ist die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr) in der Gebühr für Restmüllsäcke enthalten.

(3) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung werden mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Behälter		Mindestmasse
120-l- Gefäß	14-tägliche Abfuhr	65 kg
1.100-l-Gefäß	14-tägliche Abfuhr	904 kg
1.100-l-Gefäß	1 x wöchentlich Abfuhr	1.840 kg
1.100-l-Gefäß	2 x wöchentlich Abfuhr	3.680 kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und wird ein geringer Entsorgungsbedarf nachgewiesen, so kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt ein Abschlag auf die Mindestmasse für das 120 l-Gefäß von 65 kg/a auf 52 kg/a gewährt werden.

(4) Die Gebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumladestation wird für Lastkraftwagen, PKW-Kleinbusse, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau und PKW-Anhänger nach der gewogenen Abfallmenge und der Art des Abfalls erhoben. Für übrige PKW sowie Fahrräder, Mopeds, Motorräder einschließlich Anhänger und Fußgänger wird eine Gebühr je Anlieferung erhoben, die sich nach der Art des Abfalls bemisst.

(5) Für die Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen wird eine Gebühr je Abholung erhoben.

§ 11 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Grundgebühr für:

a)	120-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	47,00 Euro
b)	1.100-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	565,42 Euro
c)	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentliche Abfuhr	966,34 Euro
d)	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentliche Abfuhr	1.768,18 Euro

II. Entleerungsgebühr für das 120-l-Gefäß:

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung: 1,68 Euro

III. Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß:

Die Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß ist bereits in der unter Ziffer I. b) bis d) aufgeführten Gebühr enthalten.

IV. Gewichtsgebühren

- | | |
|------------------|--------------|
| a) 120-l-Gefäß | 0,35 Euro/kg |
| b) 1.100-l-Gefäß | 0,35 Euro/kg |

Gewichtsgebühren werden mindestens nach der Mindestmasse gemäß § 10 Abs. 3 erhoben.

V. Sonstige Gebühren:

- a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation
1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi
mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger

unter 200 kg

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| a) von Restmüll | 26,00 Euro pro Anlieferung |
| b) von Grünabfall | 9,00 Euro pro Anlieferung |
| c) von Asbestzement | 25,00 Euro pro Anlieferung |
| d) von Erdaushub | 3,00 Euro pro Anlieferung |
| e) von Altholz | 8,00 Euro pro Anlieferung |
| f) von Bauschutt | 20,00 Euro pro Anlieferung |
| g) von Baumwurzeln | 12,00 Euro pro Anlieferung |

über 200 kg

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| h) von Restmüll | 235,00 Euro pro Tonne |
| i) von Grünabfall | 85,00 Euro pro Tonne |
| j) von Asbestzement | 220,00 Euro pro Tonne |
| k) von Erdaushub | 15,00 Euro pro Tonne |
| l) von Altholz | 65,00 Euro pro Tonne |
| m) von Bauschutt | 100,00 Euro pro Tonne |
| n) von Baumwurzeln | 120,00 Euro pro Tonne |

2. mit übrigen PKW

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| a) von Restmüll | 20,00 Euro pro Anlieferung |
| c) von Asbestzement | 20,00 Euro pro Anlieferung |
| d) von Erdaushub | 5,00 Euro pro Anlieferung |
| e) von Altholz | 8,00 Euro pro Anlieferung |
| f) von Bauschutt | 12,00 Euro pro Anlieferung |
| g) von Baumwurzeln | 12,00 Euro pro Anlieferung |

3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger	
a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung
b) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung
c) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung
d) von Altholz	3,00 Euro pro Anlieferung
f) von Bauschutt	5,00 Euro pro Anlieferung
b) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen	38,00 Euro pro Abholung
c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	4,50 Euro
d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	6,00 Euro
e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	14,00 Euro
f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	20,00 Euro
VI. Beiträge zur Müllabfuhr:	0,00 Euro

(2) Hat die Sammelfahrzeugwaage für die Anlieferung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Anlieferung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Anlieferungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Absatz 1 festgesetzt. Sind für das betreffende Behältnis 3 Anlieferungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden Anlieferungen zugrunde gelegt.

(3) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht ist in der Gebühr enthalten. Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 27,50 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 40,00 Euro erhoben. Für Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Restabfallbehälter), wird eine Änderungsgebühr von 25,50 Euro je Änderungsvorgang erhoben. Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.

§ 12 Müllabfuhrgebühren bei Unterbrechung der Müllabfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Müllabfuhr infolge von höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Müllabfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Grundgebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Die Leistungsgebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss. Für bei Inkrafttreten dieser Satzung schon bestehende Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Grundgebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Leistungsgebührenpflicht endet mit der letzten Leerung, wenn der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht bei Selbstanlieferung zu den Abfallbeseitigungsanlagen entsteht mit der Anlieferung.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Grundeigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, die Abfallbehälter nach Anweisung der Stadt Emden zu kennzeichnen bzw. zu dulden, dass die Abfallbehälter stadtsseitig gekennzeichnet werden.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen (§ 13 Abs. 3) ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll ist der Antragsteller.

§ 15 Anzeigepflicht

Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Änderungen der Gebührenberechnungsgrundlagen (Zahl oder Größe der Abfallbehälter) anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der erstmaligen Festsetzung und bei Änderungen einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Jahresgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll wird mit der Anmeldung fällig.

(4) Auf die Entleerungs- und Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen zu den in Absatz 1 genannten Terminen erhoben. Die Vorausleistungsgebühren sind grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Sofern eine Festsetzung von Vorausleistungsgebühren nicht zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, werden die Fälligkeiten im Bescheid festgesetzt. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die pro Grundstück erfolgte Entleerungszahl sowie die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Restabfallbehälter, bei Abfallbehältern der Größe 120 l Füllraum nach der Anzahl der Entleerungen, mindestens jedoch nach der Mindestleerungszahl nach § 10 Abs. 2 Satz 3, bei Abfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum nach der Anzahl der durch den angebotenen Leerungsrhythmus vorgegebenen maximal möglichen Leerungen, der tatsächlich gewogenen Gewichtsmenge an Restmüll, bei der Gewichtsmenge mindestens jedoch die Mindestmasse gemäß § 10 Abs. 3.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.03.2006 mit allen dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.